

Richtlinien zum Stadtanzeiger Philippsburg

Allgemeine Grundsätze:

Die Stadt Philippsburg gibt einen eigenen Stadtanzeiger heraus.
Er führt den Titel „Philippsburger Stadtanzeiger“.

Der Stadtanzeiger ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt Philippsburg und dient der Information der Bevölkerung. Er ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

Das Mitteilungsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nicht amtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister von Philippsburg oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist Nussbaum Medien St. Leon-Rot GmbH und Co. KG, Opelslr.29, 68789 St. Leon-Rot.

Alle Beiträge sind über das Redaktionssystem „Artikelstar“ der Nussbaum Medien St. Leon-Rot unter der Adresse www.artikelstar.net einzugeben. Die erforderlichen Zugangsdaten werden in der Stadtverwaltung beantragt und vom Verlag erstellt. Bei der Erstanmeldung für den Artikelstar sind im Feld „Einstellungen“ Name, Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mailadresse des Verfassers oder Verantwortlichen zu versehen. Der Verfasser des Beitrags muss durch Nennung von Vor- und Nachnamen eindeutig im Text hervorgehen. Falls der Verfasser von Beiträgen über keinen Internetzugang verfügt, ist der Beitrag bevorzugt in digitaler Form rechtzeitig in der Stadtverwaltung einzureichen.

Zeichenkontingent

Die Beiträge dürfen ein von der Gemeinde festgesetztes Zeichenkontingent nicht übersteigen. Bei Überschreitung des festgesetzten Kontingents werden die Beiträge gekürzt oder zurückgewiesen.

Fotos sind mit den Bildformaten .JPG, .JPEG, .PDF, .TIF einzureichen.

Sollten eingestellte oder zugesendete Bilder/Plakate eine so schlechte Auflösung aufweisen, dass diese laut Verlag nicht druckbar sind, werden diese ohne Rücksprache entfernt.

Bei der Übermittlung an die Gemeinde oder beim Hochladen im Artikelstar von Bildern/Plakaten muss der Bildautor genannt werden.

Das wöchentlich zulässige Zeichenkontingent ist im "artikelstar" wie folgt festgelegt:

- Berichte aus dem Gemeinderat: 3.000 Zeichen
- Schulen: 4.000 Zeichen
- Kindergärten, Kinder- u. Jugendtreffs: 2.000 Zeichen
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften die in Baden-Württemberg Körperschaften des öffentlichen Rechts sind sowie kirchliche Einrichtungen: 7.000 Zeichen
- Parteien und Wählergemeinschaften: 3.000 Zeichen, zwei Monate vor einer Wahl erhöht sich der Umfang maximal auf 6.000 Zeichen

- örtliche Vereine: 2.000 Zeichen, bei Jahreshauptversammlungen u. Jubiläen 4.000 Zeichen
- Fußball- und Turnvereine: pro Abteilung 2.000 Zeichen; pro Beitrag kann ein Foto eingereicht werden, bei Jubiläen, Ehrungen oder besonderen Anlässen evtl. mehrere Fotos
- Geschäftsleben: 2.000 Zeichen, ohne Foto
- Sonstige Berichte (Interessant und Wissenswert) 1.000 Zeichen, ohne Foto

1. Titelstory

Auf der Titelstory des Stadtanzeigers Philippsburg können aus besonderem Anlass Veröffentlichungen der Stadt bzw. der Stadtteile, der Kirchen und Vereine in besonderer Form erfolgen (z.B. Einladungen zu besonderen Vereinsjubiläen, Ehrungen, Bilder, Glückwünsche, Feiertage, Veranstaltungen und Ereignisse von überregionaler Bedeutung). Beiträge von Parteien bzw. Wählergemeinschaften werden jedoch nicht berücksichtigt. Über die Aufnahme auf die Titelstory entscheidet das Bürgermeisteramt.

2. Amtliche Bekanntmachungen/Mitteilungen der Stadtverwaltung von A-Z

Amtliche Bekanntmachungen sind Verlautbarungen der Stadt und ihrer Einrichtungen (z.B. Feuerwehr). Darunter fallen Berichte über Sitzungen der Gemeindegremien, Einladungen zu diesen Sitzungen mit Veröffentlichung der entsprechenden Tagesordnung, amtliche Hinweise, Verordnungen und Satzungen (in vollem Wortlaut) sowie Bekanntgaben der für den Bereich der Stadt Philippsburg zuständigen Behörden, öffentlichen Stellen und Verbände (letztere, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind).

3. Schulische Nachrichten und kulturelle Angelegenheiten

Hierzu gehören

- Veranstaltungshinweise und -berichte sowie sonstige Mitteilungen der örtlichen Schulen (Campus), deren Elternbeiräte und Fördervereine
- Artikel der Kindergärten, Jugendzentren und von sozialen Einrichtungen
- Beiträge der Volkshochschule
- Artikel der Musik- und Kunstschule
- Berichte zu kulturellen Veranstaltungen und Ereignissen.

4. Kirchliche Mitteilungen

Diese Rubrik ist für die Bekanntgaben der örtlichen Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen sowie der Religionsgemeinschaften über Gottesdienste und andere örtliche Veranstaltungen vorgesehen. Dasselbe gilt für die Berichterstattung darüber.

5. Bekanntmachungen von Parteien/Wählergemeinschaften

5.1 Veröffentlicht werden Bekanntmachungen nur von solchen Parteien und Wählergemeinschaften, die auf der örtlichen Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss einen Sitz in Philippsburg haben. Ausnahmsweise werden auch Hinweise auf Veranstaltungen in Philippsburg durch andere demokratische Parteien veröffentlicht.

5.2 Gemäß § 20 Absatz 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen.

Für diese Veröffentlichung steht die Rubrik „Parteien und Wählervereinigungen“ zur Verfügung.

5.3 Bekanntmachungen örtlicher Parteien und Wählergemeinschaften dürfen Hinweise auf örtliche und überörtliche Veranstaltungen, Berichterstattungen von örtlichen Veranstaltungen (z.B. Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen), Gemeinderatssitzungen und andere Veranstaltungen sowie Darstellungen kommunalpolitischer Vorstellungen enthalten.

5.4 Es sind nur Berichte zu kommunalen Themen zugelassen. Andere Themen dürfen nur behandelt werden, wenn sie zuvor in einer öffentlich angekündigten Veranstaltung in Philippsburg besprochen wurden. Über eine Versammlung darf lediglich einmal berichtet werden. Kommentare und Meinungsäußerungen zu Berichten anderer sind nicht erlaubt.

Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Er entscheidet in Zweifelsfällen, ob eine Veröffentlichung erfolgt. Eine Ausnahme hierzu ist lediglich die ermessensbindende Richtlinie für Leserbriefe.

5.5 Die Bekanntmachung der örtlichen Parteien und Wählergemeinschaften müssen sich auf die eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Dabei sind Polemik, Spott, Beleidigung oder Angriffe – ob direkt oder indirekt – auf politisch Andersdenkende, die Stadt Philippsburg oder ihre Organe, Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen untersagt.

5.6 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Parteien und Wählervereinigungen“ in der letzten Ausgabe vor Wahlen ausgeschlossen.

5.7 Zur Veröffentlichung zugelassen werden nur Beiträge, bei denen der vollständige Name des verantwortlichen Verfassers oder der verantwortlichen Verfasserin eindeutig erkennbar ist.

6. Wahlwerbung

6.1 Innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen vor einer Kommunalwahl, haben die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen die Möglichkeit zur einmaligen kostenlosen Selbstdarstellung unter der Rubrik „Parteien und Wählervereinigungen“. Solche Beiträge dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten (Erläuterung 1).

6.2 Wahlanzeigen von Parteien und Wählervereinigungen dürfen nur innerhalb von vier Wochen vor einer Wahl veröffentlicht werden. Sie müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten. Themen außerhalb des örtlichen Bereiches dürfen insoweit angesprochen werden. In jedem Fall sind die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz zu beachten. Sie sind kostenpflichtig und erfolgen im Anzeigenteil, aber nicht auf der letzten Seite (Umschlagseite) des Stadtanzeigers.

6.3 Wahlwerbung ist, auch in Form von Anzeigen, in der letzten Ausgabe vor dem Wahltag nicht zulässig.

6.4 Wahlwerbung ist als Beilage nicht zulässig.

- 6.5 Kandidiert für eine Kommunalwahl ein Bewerber, der nicht einer Partei oder Gruppierung angehört oder von einer Partei oder Gruppierung unterstützt wird, so ist dieser als Partei oder Gruppierung im Sinne dieser Richtlinien zu behandeln.
- 6.6 Vor Bürgermeisterwahlen können bereits einmalig vor der in 6.1 genannten Frist Wahlanzeigen erfolgen, soweit sich die Anzeige ausschließlich auf den Kandidaten bezieht und keine Parteinennung erfolgt.
- 6.7 Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen insbesondere, wenn mehrere Wahlen auf einen Termin fallen, durch Beschluss eine abweichende Regelung zu treffen.
- 6.8 Für den Inhalt von Wahlwerbung gelten die Allgemeinen Grundsätze und die Zeichenkontingente entsprechend.

7. Geschäftsleben

Berichte von Geschäftsleuten können (ohne Logo) veröffentlicht werden. Flyer und anzeigenähnliche Veröffentlichungen werden zurückgewiesen und sind als kostenpflichtige Inserate aufzugeben. Fotos werden nur bei Geschäftseröffnungen oder Jubiläen veröffentlicht.

8. Vereinsnachrichten

- 8.1 Veröffentlicht werden Bekanntmachungen der örtlichen Vereine und Organisationen, Hinweise auf örtliche Veranstaltungen, Spiele und Wettkämpfe und Berichterstattungen über deren Inhalt und Verlauf.
Die Veröffentlichungen müssen mit dem Charakter des Stadtanzeigers als unabhängiges und neutrales Amtsblatt vereinbar sein.
- 8.2 Im Beitrag der Veröffentlichungen ist der volle Verfassername bzw. der Verantwortliche anzugeben.
- 8.3 Innerhalb der Vereinsnachrichten darf nicht über partei- oder kommunalpolitische Zielvorstellungen berichtet werden. Ausgenommen davon sind Beiträge von örtlichen Bürgerinitiativen.

9. Sonstige Berichte / Neues aus Germersheim

- 9.1 Ankündigungen von Jahrgangs- und Klassentreffen werden einmal veröffentlicht. Berichte sind nicht zugelassen.
- 9.2 Veröffentlichungen von Privatpersonen erfolgen nur bei Interesse für die Allgemeinheit.
- 9.3 Beiträge auswärtiger Vereine und Organisationen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ausgenommen davon sind Selbsthilfegruppen und wohltätige Organisationen. Terminankündigungen und kurze Berichte über auswärts stattgefundene Veranstaltungen mit Philippsburger Teilnehmern können gegebenenfalls veröffentlicht werden.
Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung.

Flyer und anzeigenähnliche Veröffentlichungen werden zurückgewiesen und sind als kostenpflichtige Inserate aufzugeben.

9.4 Berichte aus Germersheim können wöchentlich veröffentlicht werden.

Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Er entscheidet in Zweifelsfällen, ob eine Veröffentlichung erfolgt.

10. Stadtteilberichte

Veröffentlichungen, die sich nur auf den Stadtteil Huttenheim bzw. Rheinsheim beziehen, werden unter der jeweiligen Stadtteil-Rubrik abgedruckt.

11. Anzeigen

11.1 Zulässig sind Anzeigen aus Wirtschaft und Politik (Werbung, Wahlanzeigen) sowie Privatanzeigen.

11.2 Wahlanzeigen sind in der letzten Ausgabe vor einer Wahl oder Abstimmung ausgeschlossen.

11.3 Über die Aufnahme von Anzeigen entscheidet die Firma Nussbaum Medien St. Leon-Rot, die die Inseratskosten nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

12. Unzulässige Berichte

Nicht in den Stadtanzeiger aufgenommen werden:

12.1 Meinungsäußerungen oder Stellungnahmen von Einzelpersonen oder Gruppen (Leserbriefe),

12.2 Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstößen,

12.3 Artikel oder Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Angriffe direkter oder indirekter Art enthalten und die Ehre oder das Ansehen der Stadt, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen verletzen oder sonst Nachteile bringen können.

13. Verfahren

13.1 Redaktionsschluss ist dienstags, 8.00 Uhr. Änderungen zum Redaktionsschluss können im artikelstar.net unter „Kalender“ eingesehen werden. Verspätet eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Für den rechtzeitigen Eingang ist ausschließlich der Einreichende verantwortlich.

Veröffentlichungen sind zurückzuweisen, wenn sie den vorgenannten Richtlinien nicht entsprechen. Dem Verfasser ist die Möglichkeit zu geben, den Artikel so abzuändern, dass er veröffentlicht werden kann, ggf. in der nächsten Ausgabe.

13.2 Das Bürgermeisteramt redigiert die eingereichten Texte und ist nach Rücksprache und Einverständnis mit dem Verfasser bzw. einem Vertreter desselben auch zu Textkürzungen befugt.

13.3 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Verfasser und Redaktion entscheidet der Bürgermeister bzw. dessen Vertreter.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird der Beschluss des Gemeinderates vom 14.04.2015 aufgehoben.

Philippensburg, den 27.05.2025

gez.
Stefan Martus
Bürgermeister

Erläuterungen *

Erläuterung 1

Entscheiden sich die Gemeinden, das Amtsblatt auch für Zwecke der Parteien und Wählergruppierungen zur Verfügung zu stellen, ist sie in Vorwahlzeiten auch hierbei verpflichtet, sich jeder parteiergreifenden Einwirkung auf die Wahl zu enthalten und muss strikte Neutralität walten lassen. Zudem muss die Gemeinde, wenn Veröffentlichungen von Parteien/Gruppierungen oder Wahlbewerbern zugelassen sind, Vorkehrungen treffen, die die Gewähr dafür bieten, dass jede an der Wahl beteiligte politische Gruppe/Partei bzw. jeder beteiligte Bewerber entsprechende Veröffentlichungsmöglichkeit eingeräumt bekommt. Das anerkannte Grundrecht der politischen Parteien auf Chancengleichheit wäre auch dann verletzt, wenn eine Gruppierung von der Inanspruchnahme des Amtsblatts ausdrücklich ausgeschlossen wird.

*Gemeindetag Baden-Württemberg